

oder beruflicher Zwecke benötigen, wie z. B. Unternehmungen, Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten usw., soweit sie sich nicht in einem Beamten- oder Anstellungsverhältnis befinden.

c) Führung des Buchnachweises. Hierüber bestimmt § 23 UStDB, daß aus den Büchern des Großhändlers, als welcher hier der Verleger gilt, folgendes hervorgehen muß:

1. Der Gegenstand der Lieferung nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge;
2. Firma und Sitz des Lieferers, also des Druckers, von dem der Verleger den Gegenstand erworben hat;
3. die Art einer vorgenommenen Bearbeitung oder Verarbeitung (kommt regelmäßig nicht in Frage);
4. Tag und Ort der Lieferung an den Abnehmer;
5. Firma und Sitz des Abnehmers;
6. das vereinnahmte Entgelt.

Gerade dieser Buchnachweis hat in der Praxis zu vielfachen Schwierigkeiten geführt, wobei man nur an den Postzeitungsbezug zu denken braucht. Allerdings waren die Finanzämter gemäß § 23 Abs. 2 UStDB. berechtigt, im Einzelfall auf Antrag des Verlegers wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse die vorstehenden Richtlinien sinngemäß zu ändern, falls keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Verlegers bestanden. Außerdem hatte der Reichsminister der Finanzen in einem Runderlaß vom 22. Dezember 1934 — S 4030—52 III — für den Postzeitungsvertrieb, und zwar sowohl für Zeitungen wie Zeitschriften, folgendes verfügt:

„Für die Fälle, in denen ein Unternehmer Zeitungen und Zeitschriften, die er nicht selbst hergestellt hat und auch nicht im Werkvertrag (Unterschied: Werklieferungsvertrag!) hat herstellen lassen, im Wege des Postzeitungsvertriebs liefert und daher nicht feststellen kann, ob die Lieferung an einen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen (§ 11 UStDB.) bewirkt wird, ermächtige ich die Präsidenten der Landesfinanzämter, Anordnungen zu treffen, wonach die Finanzämter den Anteil der Auslieferung, der auf Lieferungen im Großhandel entfällt, schätzen können. Dabei ist im Einzelfall die Art der Zeitung oder Zeitschrift zu berücksichtigen.“

Diese Ermächtigung der Finanzämter ist durch den neuen Erlaß vom 5. August 1938 außer Kraft getreten.

d) Die Lieferungen des Verlegers außerhalb des Großhandels, also im Einzelhandel, im letzten vorangegangenen Kalenderjahr — die gewerblichen Leistungen, also insbesondere die Anzeigenaufträge sind dabei nicht einzubeziehen — dürfen nicht mehr als 75% des Gesamtumsatzes an Lieferungen und Leistungen (also auch einschließlich des Anzeigenumsatzes) betragen haben.

Die vorstehend zu a—d angeführten Voraussetzungen müssen zusammentreffen, wenn der ermäßigte Steuersatz beansprucht werden soll. Es genügt also nicht, wenn nur eine oder auch mehrere dieser Voraussetzungen erfüllt sind; fehlt auch nur eine, dann entfällt die Anwendungsmöglichkeit des ermäßigten Steuersatzes. Eine große Anzahl von Zeitschriftenverlegern hat von dieser Möglichkeit, den ermäßigten Steuersatz von 0,5% anstatt des normalen Satzes von 2% in Anspruch zu nehmen, Gebrauch gemacht. Dabei hat jedoch die unter c wiedergegebene Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen an die Finanzämter bezüglich des Großhandels beim Postzeitungsvertrieb zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen geführt, wobei noch hinzukam, daß es für die Verleger in vielen Fällen auch bei unmittelbarer Belieferung der Bezahler häufig unmöglich war, einen genauen Nachweis über den Erwerbsszweck des Abnehmers zu führen. Je nach der Geschicklichkeit der Verhandlungspartner ergaben sich auf diese Weise erhebliche Ungleichheiten und Härten, die auf die Dauer im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung der Zeitschriftenverleger nicht tragbar erschienen. Aus diesem Grund legte das Reichsfinanzministerium Gewicht darauf, daß nach dem Vorbild des Zeitungsverlages auch für den Zeitschriftenverlag die Möglichkeit geschaffen wurde, an Stelle des im Einzelfall zu führenden Buchnachweises eine Pauschalierung der ermäßigten Umsatzsteuer vorzunehmen, die für die verschiedenen Zeitschriftenarten eine einheitliche Regelung für das ganze Reichsgebiet einschließlich Österreichs herbeiführt. Dies ist der Hauptzweck des neuen Erlasses

vom 5. August 1938. Dabei gelten jedoch zwei beachtliche Einschränkungen:

a) Jeder Verleger hat das Wahlrecht, ob er sich für die in dem Erlaß vorgesehene Pauschalierung oder für den bisherigen buchmäßigen Einzelnachweis entscheiden will.

Dies ergibt sich aus I Absatz 3 des Erlasses, wonach Unternehmer, die von der Pauschalregelung nicht Gebrauch machen, den gesetzlich erforderlichen buchmäßigen Nachweis uneingeschränkt zu erbringen haben. Da gleichzeitig im nächsten Absatz die den Finanzämtern durch den Runderlaß vom 22. Dezember 1934 gegebenen Ermächtigungen hinfällig werden, besteht auch nicht mehr die Möglichkeit, etwa eine besondere Pauschalierung mit dem Finanzamt zu vereinbaren, während es selbstverständlich nach wie vor auf Grund des § 23 Absatz 2 UStDB. möglich bleibt, Vereinfachungen des Buchnachweises ohne Pauschalierung von dem zuständigen Finanzamt genehmigen zu lassen. Bezüglich der Pauschalierung aber kann der Verleger nur von den Möglichkeiten des neuen Erlasses Gebrauch machen oder er muß ganz darauf verzichten. Immerhin eröffnet das den Verlegern eingeräumte Wahlrecht in den Fällen, in denen die vom Erlaß vorgesehene Pauschalierung zu einer wesentlichen Verschlechterung des bisherigen Zustandes führen, die Möglichkeit, durch Verzicht auf die Pauschalierung und Führung des Einzelnachweises zu günstigeren Ergebnissen zu kommen. Es braucht sich also niemand zu beklagen, wenn er bei Nachprüfung der im Erlaß enthaltenen Pauschsätze für seinen Fall zu dem Ergebnis kommt, daß er bei Anwendung der Pauschalierung ungünstiger als bisher fährt. Dann soll er auf die Pauschalierung verzichten. Dieses Ventil war es auch, was den Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger schließlich veranlaßt hat, sich mit den im Erlaß festgelegten Pauschsätzen abzufinden, zumal da in einer ganzen Reihe von Fällen anzunehmen ist, daß Verleger auch günstiger als bisher abschneiden. Vor allem darf aber nicht übersehen werden, daß die Pauschalierung dem Verleger sowohl wie dem Finanzamt eine erhebliche Arbeitersparnis und damit die Vermeidung unproduktiver Kosten bringt, die nicht vergessen werden dürfen, selbst wenn rein rechnerisch der neue Pauschsatz etwas ungünstiger liegt als die bisher vom Verleger selbst errechnete und beim Finanzamt durchgeführte Relation. Es müssen also schon ganz wesentliche Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Zustand sein, die es dem Verleger angezeigt erscheinen lassen, von der Pauschalierung Abstand zu nehmen. Derartige Fälle werden zweckmäßigerweise dem Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger gemeldet, damit dieser in einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit hat, etwa in der Praxis aufgetretene erhebliche Härten im Verhandlungswege auszugleichen.

b) Die Großhandelslieferungen an Wiederverkäufer sind in die Pauschalregelung nicht einzubeziehen, soweit der Verleger diese Lieferungen buchmäßig nachweist (vgl. I Abs. 2 des Erlasses). Es handelt sich also bei den festgelegten Pauschsätzen nur um die Erfassung derjenigen Lieferungen der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger, die direkt an den Bezahler, entweder vom Verlag aus oder über das Postzeitungsamt, erfolgen.

Dies darf bei der Beurteilung der Pauschsätze nicht übersehen werden, denn während beispielsweise Zeitschriften mit beaufsichtigter Abonnentenversicherung, wenn sie von der Pauschalregelung Gebrauch machen würden, nach II 2b und c des Erlasses nur mit einem Drittel ihrer Lieferungen als steuerbegünstigt behandelt werden würden, scheiden diese Zeitschriften praktisch aus der Pauschalierung völlig aus, weil diese Art von Zeitschriften ausschließlich an gewerbliche Wiederverkäufer, nämlich den werbenden Zeitschriftenhandel und den Buchhandel geliefert wird. Ähnlich liegt es zum Teil beispielsweise bei den Jugendzeitschriften, die an sich für die Pauschalierung unter II 3 des Erlasses fallen. Es ist somit davon auszugehen, daß für die Frage der Pauschalierung der Teil der Zeitschriftenlieferungen des Verlegers, der an Wiederverkäufer erfolgt, von vornherein ausscheidet. Dadurch wird voraussichtlich die Pauschalie-